

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Änderung des BImSchG soll den Brennstoffwechsel erleichtern 1

EU-Kommission veröffentlicht Leitindikatoren zur Fortschrittmessung beim Grünen Deal 6

Wohnen und arbeiten ohne Öl und Gas 8

Gefahrstoffe sicher managen: So bleiben Unternehmen auf dem aktuellen Stand 10

Rubriken

Rechtsentscheid: Abwasserabgabe und Selbstüberwachung nach SüwVO Abw 12

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Neue und geänderte Vorschriften 14

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Änderung des BImSchG soll den Brennstoffwechsel erleichtern

Mit Artikel 3 des „Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ wurde auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert. Neu eingefügt wurde der Abschnitt „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“, welcher mit den §§ 31a bis d Vorgaben aus der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) und der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Richtlinie (EU) 2015/2193) in deutsches Recht umsetzt. Die Neuregelungen ermöglichen es der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den festgelegten Emissionsgrenzwerten zuzulassen. Ergänzend zu diesen, bereits in Kraft getretenen, Neuregelungen sind weitere Änderungen des BImSchG geplant, die für die Anwendung der §§ 31a bis d BImSchG insbesondere eine Genehmigungsvereinfachung bewirken sollen.

Mit dem „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 8. Juli 2022 hat die Bundesregierung auf die drohende Gasknappheit reagiert. Die vorgenommenen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schaffen den rechtlichen Rahmen, um für die Stromer-

zeugung andere, nicht erdgasbasierte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stellen zu können. Damit sollen im Bedarfsfall – befristet bis maximal zum 31. März 2024 – Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl in Kraftwerken genutzt werden können, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden.

Die drohende Gasknappheit ist nicht nur für die Erzeugung elektrischer Ener-